

Beitragsordnung des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe NW - rückwirkend gültig mit Wirkung zum 01. Januar 2014 -

1. Festsetzung

Mitgliedsbeiträge für den BDLA-NW werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und von der Geschäftsstelle nach der vorliegenden Beitragsordnung erhoben. *Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an die Landesgruppe (bdla nw) gemäß den nachstehenden Vorschriften zu entrichten.*

Die Mitgliedsbeiträge für den BDLA-Bund werden gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung des BDLA-Bund erhoben und sind an die Bundesgeschäftsstelle zu entrichten.

II. Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1. Beiträge für selbständige Mitglieder

Mitglieder des BDLA-NW, die ihren Beitrag gemäß Ziff. 2 der BDLA-Bund-Beitragsordnung ermitteln, zahlen einen Beitrag in Höhe von EURO 265,00 an den BDLA-NW. *Im Eintrittsjahr und den folgenden drei Kalenderjahren EURO 132,50. Dies gilt auch für Mitglieder, die vom Status des beamteten oder angestellten Mitglieds in den Status des selbstständigen Mitglieds wechseln.*

2. Beiträge für beamtete und angestellte Mitglieder

Mitglieder des BDLA-NW, die ihren Beitrag gemäß Ziff. 3 der BDLA-Bund-Beitragsordnung zahlen, entrichten einen Beitrag in Höhe von EURO 132,50 an den BDLA-NW, im 1. und 2. Kalenderjahr der Mitgliedschaft je 66,25 €.

3. Beiträge für Altmitglieder

3.1 Der Beitrag für Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgeben, beträgt 100 €. *Diese Regelung gilt ab dem ersten des auf die Beendigung der beruflichen Tätigkeit folgenden Kalendermonats.*

3.2 **Bestandsschutz:** Mitglieder, die am 01.01.2006 das 70. Lebensjahr bereits vollendet hatten, bleiben beitragsfrei. Mitglieder, die am 01.01.2006 bereits ihr 65. Lebensjahr vollendet hatten, zahlen auch bei Fortführung der beruflichen Tätigkeit nur 50% des normalen Beitrags.

III. Beiträge für Korrespondierende Mitglieder und Hospitanten

1. Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

2. Hospitanten entrichten an den BDLA-NW einen Beitrag von EURO 63,00.

IV. Beitragsrechnung, Sonderregelung, Aufnahme

1. Beitragsrechnung

1.1 Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Sonderregelungen müssen beantragt werden.

2. Fälligkeit und Verzug

2.1 Der Beitrag kann in zwei gleichen Raten gezahlt werden.

Die 1. Rate ist am 1. März, die 2. Rate ist jeweils am 1. Juni fällig.

2.3 Bei Überschreitung der in V Ziff 2.1 genannten Fälligkeitstermine um mehr als 4 Wochen ist die jeweilige Beitragsschuld mit 1 % pro angefangenen Monat zu verzinsen.

3. Sonderregelungen

3.1 In Härtefällen kann eine Beitragssonderregelung mit dem Vorstand vereinbart werden.

3.2 Teilzeitbeschäftigte angestellte und beamtete Mitglieder, (<20 Stunden) und Arbeitssuchende angestellte und beamtete Mitglieder zahlen 50% des Beitrages.

3.3. Anträge auf Sonderregelungen, wie z.B. Elternzeit in Anspruchnehmende, werden durch den Vorstand einzelfallbezogen geprüft.

4. Neuaufnahmen

4.1 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4.2 *Die Mitglieder zahlen für das Kalenderjahr, in dem Sie in den bdla eintreten, den Jahresbeitrag gemäß den vorgenannten Vorschriften lediglich anteilig für die vollen Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft.*

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BDLA-NW am 5.12.88, geändert durch MV am 21.6.1994, geändert durch MV am 14.11.1995, geändert durch MV am 18.6.97, geändert durch die MV am 21.11.2000 in Essen geändert durch die MV am 28.11.2006 in Bochum. zuletzt geändert durch die MV am 20.03.2014 in Gelsenkirchen